

Ausgleichskonzept

Eingriff ins Landschaftsbild des LSG Dün – Helbetal

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Helbedündorf"

Gemarkung Friedrichsrode



Auftraggeber:

WinWin Solar GmbH

Am Torfstich 11

31234 Edemissen

Bearbeitung:

Lennard Wintjen (M.Sc. Umweltwissenschaften)

Stand:

Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Beschreibung des geplanten Vorhabens.....	3
2. Rechtliche Grundlagen und Zielsetzung.....	4
3. Kurzbeschreibung des LSG	5
4. Auswirkungen des Vorhabens auf das LSG	6
5. Ausgleichskonzept.....	10
6. Gesamtwertung.....	12
7. Literatur.....	13

1. Beschreibung des geplanten Vorhabens

Vorhaben Die WinWin Solar GmbH plant die Errichtung eines Solarparks mit einer Gesamtfläche von ca. 80 ha auf der Gemarkung Friedrichsrode der Gemeinde Helbedündorf. Die Gemarkung Friedrichsrode umfasst drei Fluren, die vollständig ackerbaulich genutzt werden. Die Umsetzung des Vorhabens ist auf zwei Teilflächen auf den Fluren 1 und 3 vorgesehen und beschränkt sich ausschließlich auf Ackerflächen mit geringer Fruchtbarkeit.

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in das Landschaftsbild soll durch geeignete landschaftsbildwirksame Maßnahmen ausgeglichen werden

Lage Das Plangebiet befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Helbedündorf in der Gemarkung Friedrichsrode, etwa 500 m südlich sowie ca. 750 m westlich des Siedlungsbereichs von Friedrichsrode. Die Landesstraße L1016 verläuft mittig durch Flur 3 sowie durch den östlichen Teil der Flur 1.

Die beplanten Flächen liegen auf einer Hochebene, die nach Westen bzw. Nordwesten hin deutlich abfällt. Die Umgebung ist überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau) sowie durch Waldflächen geprägt.

Zu den nächstgelegenen Wohngebäuden der umliegenden Bebauung wird ein Mindestabstand von 500 m eingehalten.



Abbildung 1: Blick aus Südosten über Flur 1 Gemarkung Friedrichsrode.

2. Rechtliche Grundlagen und Zielsetzung

Mit der geplanten Errichtung des Solarparks im LSG Dün-Helbetal auf der Gemarkung Friedrichsrode sind Bautätigkeiten verbunden, welche einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Behörden bedürfen. Zusätzlich ist für einen Teile der beplanten Fläche eine Befreiung durch die UNB notwendig.

Nach § 26 Abs. 2 des BNatSchG „sind alle Handlungen verboten, welche den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“

Bezüglich der damit verbundenen fachrechtlichen Regelungen wird die Absprache mit der oberen Naturschutzbehörde, dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) empfohlen v. Thüringer Landesverwaltungsamt (E-Mail an WiNRG v. 9. April 2024).

Zitat:

*„Bei Betrachtung der Raumnutzungskarte des Regionalplans Nordthüringen befindet sich der Standort innerhalb der Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung fs-12 Landschaftsschutzgebiet Dün-Helbetal sowie Landwirtschaftliche Bodennutzung lb-17 westlich Heyerode. In diesen Vorbehaltsgebieten ist die Umsetzung von **Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen**, jedoch soll dort in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen (Grundsatz G 4-5 des RP-NT) bzw. der nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung (Grundsatz G 4-12 des RP-NT) besonderes Gewicht beigemessen werden. Darüber hinaus werden die Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung und Landwirtschaftliche Bodennutzung überlagert dargestellt, wenn beide Funktionen für die Ordnung und Entwicklung von Teilräumen unerlässlich sind und dadurch Synergieeffekte insbesondere für die Nutzung, den Erhalt und die Gestaltung der Kulturlandschaft erzeugt werden sollen (Begründung zu Grundsatz G 4-5 und G 4-12 RP-NT). Auch diese Aspekte sind entsprechend in der Abwägung zu berücksichtigen.“*

Unabhängig von der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit unterliegt das Vorhaben der Eingriffsregelung gemäß §§ 14 ff. BNatSchG. Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen auszugleichen oder zu ersetzen.

Ziel des Ausgleichskonzeptes ist es, die durch das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet „Dün – Helbetal“ verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 BNatSchG zu kompensieren. Hierbei sind die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen in gleichartiger Weise wiederherzustellen sowie das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherzustellen oder neu zu gestalten.

Sofern ein vollständiger Ausgleich nicht möglich ist, sind Ersatzmaßnahmen vorzusehen, durch die die betroffenen Funktionen des Naturhaushalts im gleichen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet wird.

3. Kurzbeschreibung des LSG

Das Landschaftsschutzgebiet „Dün – Helbetal“ (Abb. 2) wurde am 09. Dezember 1963 vom Rat des Bezirkes Erfurt als Bezirks-Naturschutzverwaltung verordnet und gilt über die naturschutzrechtlichen Überleitungsvorschriften des Thüringer Landesrechts, insbesondere § 56 ThürNatG, fort.

Das Schutzgebiet hat eine Gesamtgröße von 5.593 ha. Mit einer maximalen Ost-West-Ausdehnung von knapp 11,5 km und einer Nordwest-Südost Ausdehnung von bis zu 15,5 km nimmt das Schutzgebiet große Bereiche des Düns und Teile der westlichen Hainleite ein.

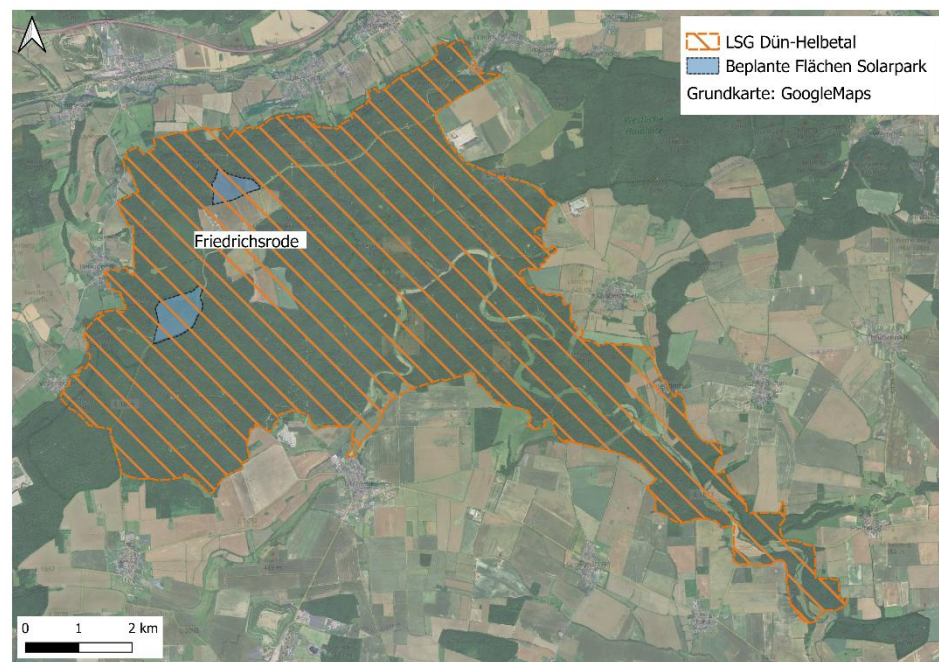


Abbildung 2: Lage der beplanten Flächen im LSG Dün - Helbetal

Das LSG liegt im Kyffhäuserkreis innerhalb der Gemeinden Helbedündorf, Sondershausen und Ebeleben, im Landkreis Eichsfeld innerhalb der Gemeinden Deuna und Vollenborn und in den Gemeinden Sollstedt, Bleicherode, Niedergebra und Großlohra des Landkreises Nordhausen. Das LSG wird im Westen und Nordwesten entlang der Waldränder der Ortschaften Vollenborn, Rehungen, Neu Sollstedt und weiter im Norden durch die Waldränder der Ortschaften Sollstedt, Ober- und Niedergebra sowie im Nordosten durch Großlohra begrenzt. Im Osten bilden die Landstraße 1033 sowie der Waldrand des Ortes Kleinberndten die Grenze des LSG. Entlang des Helbetals zieht sich das Schutzgebiet, in einem zwischen 0,3 und 2,1 km breiten Streifen, weiter nach Südosten bis kurz vor das NSG „Hotzenberg“ nördlich des Ortes Wiedermuth. Östlich wird dieser Streifen durch die Ortschaften Dietenborn und Himmelsberg und westlich durch Toba, Großbrüchter und Helbedündorf eingegrenzt. Die

Waldränder nördlich der Ortschaften Holzthaleben und Keula stellen die südliche Begrenzung des LSG dar.

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Dün-Helbetal“ erfolgte auf Grundlage des Naturschutzgesetzes der DDR vom 04.08.1954, insbesondere § 2 Abs. 1 und § 6. Die konkrete Schutzwürdigkeit wird in der zugehörigen Verordnung u. a. mit dem Vorkommen botanischer Seltenheiten der nordthüringischen Kalkflora sowie der Bedeutung des Gebietes als Erholungsraum begründet.

4. Auswirkungen des Vorhabens auf das LSG

Der Bereich des LSGs, welcher vom Vorhaben betroffen ist, befindet sich in der Nähe zum Ortsteil Friedrichsrode.

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Errichtung des Solarparks ist es erforderlich, im Bereich der Baustellenzufahrt bestehende Wege temporär zu ertüchtigen sowie abschnittsweise neu anzulegen. Darüber hinaus werden Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) und Montageflächen eingerichtet. Durch die Nutzung dieser Flächen sowie die temporäre Ertüchtigung der Wege kommt es zu Beeinträchtigungen der vorhandenen Vegetationsbestände.

Teilweise ist es erforderlich, Wege vorübergehend zu verbreitern und zur Sicherstellung der Befahrbarkeit mit Aluminium-Panels zu befestigen. Der überwiegende Teil der Baustellenzufahrt kann jedoch über bereits bestehende Straßen und Wege abgewickelt werden. Bis auf einen dauerhaften Zugang für Feuerwehr und Servicetätigkeiten werden sämtliche bauzeitlich genutzten oder hergestellten Wege nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zurückgebaut und rekultiviert. Während der Bauphase kommt es zudem zu einer temporären Veränderung des Landschaftsbildes.

Das Vorhabensgebiet wird infolge der Bauaktivitäten (insbesondere Anlage von Wegen sowie Montage- und BE-Flächen) sowie durch bauzeitlich bedingte Lärmemissionen temporär beeinträchtigt. Hiervon können Teillebensräume verschiedener Tierartengruppen betroffen sein. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher zunächst nicht ausgeschlossen werden. Durch die Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen wird das Eintreten entsprechender Verbotstatbestände jedoch verhindert.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Anlage des Solarparks sind kleinräumig erhebliche, anlagebedingte Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Dün – Helbetal“ zu erwarten. Der geplante Solarpark wird eine Fläche von ca. 80 ha derzeit überwiegend als Ackerland genutzter Flächen überdecken.

Zur Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurde eine GIS-gestützte Sichtfeldanalyse auf Grundlage eines digitalen Geländemodells durchgeführt. Dabei wurden insbesondere die topographische Situation, Reliefabschirmungen, die Höhenlage der geplanten Modultische (ca. 3 m), vorhandene Gehölz- und Waldstrukturen sowie potenzielle Sichtbeziehungen aus Siedlungsbereichen, Verkehrswegen und angrenzenden Offenlandbereichen

berücksichtigt. Ziel der Analyse war die Abschätzung sichtbarer bzw. sichtverschatteter Bereiche innerhalb des umliegenden Landschaftsraums.

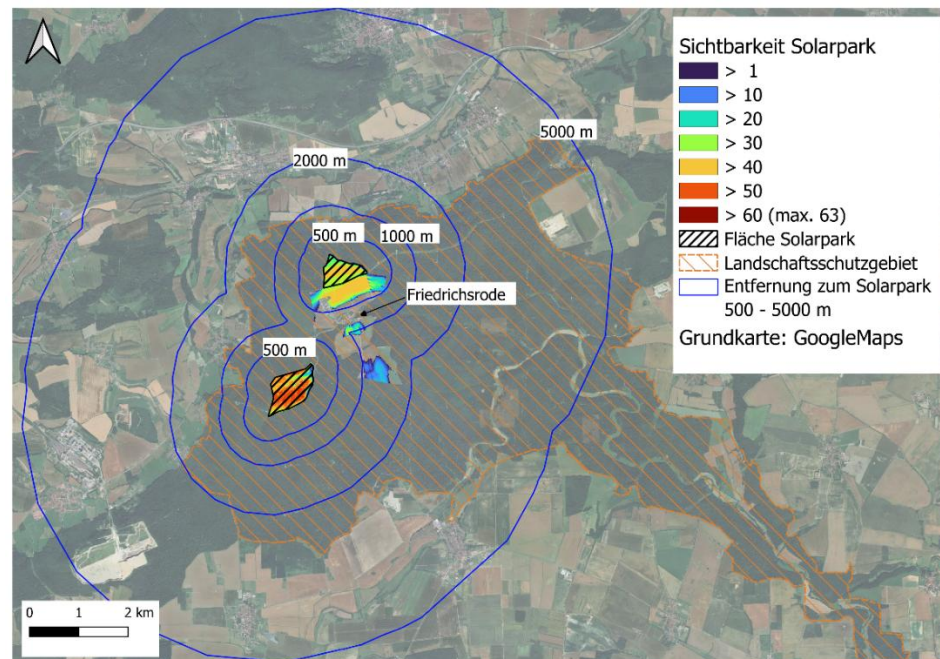


Abbildung 3: Sichtbarkeitsanalyse. Skalierung Sichtbarkeit in % der Sichtbaren Viewpoints ($n_{gesamt} = 100$; Teilfläche westlich Friedrichsrode: $n = 60$, Teilfläche nördlich Friedrichsrode $n = 40$).

Die Auswertung der Sichtfeldanalyse zeigt, dass die visuelle Wirkung des Vorhabens überwiegend auf den Nahbereich der Vorhabenflächen begrenzt bleibt. Die Lage der überwiegend von Wald umgebenen Flächen auf einer Hochebene führt gemeinsam mit der geringen Bauhöhe der Module zu einer deutlichen Reduzierung der Fernwirkung. Der Ortsteil Friedrichsrode liegt topographisch in einer Senke, sodass vom Siedlungsbereich aus keine Sichtbeziehungen zum Solarpark bestehen.

Die südwestlich von Friedrichsrode gelegene, vollständig von Wald gesäumte Teilfläche ist im Wesentlichen lediglich von der sie querenden Landesstraße L1016 aus einsehbar. Die nördlich von Friedrichsrode gelegene Teilfläche weist Sichtbeziehungen zur L1016 sowie teilweise zu einzelnen Standorten am südlich gelegenen Gegenhang auf. Die Einsehbarkeit vom Gegenhang wird jedoch durch mehrere Gehölzstrukturen sowie eine vorgelagerte Geländekuppe deutlich eingeschränkt. Zudem wird der Gegenhang hangaufwärts durch die das Landschaftsbild des Landschaftsschutzgebiets maßgeblich prägenden Waldflächen des Düns begrenzt. Erhebliche Fernwirkungen auf prägende Landschaftsansichten oder den Siedlungsbereich Friedrichsrode sind daher nicht zu erwarten.

Zur Minimierung der visuellen Wirkung werden landschaftsangepasste Gestaltungsmaßnahmen umgesetzt. Hierzu zählen insbesondere die Ausführung der Einfriedung in einem dunklen Grünerton, die Begrünung unter und zwischen den Modulen sowie ergänzende Hecken- und Gehölzpflanzungen zur landschaftlichen Einbindung und teilweisen Sichtabschirmung. Die Hecken- und Gehölzpflanzungen erfolgen außerhalb der Einfriedung. Darüber hinaus erfolgen

ergänzende Ausgleichsmaßnahmen zum Landschaftsbild innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Dün–Helbetal“.

Anlagebedingt kommt es zu einem Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen und damit verbunden zu einem Lebensraumverlust. Im räumlichen Zusammenhang stehen jedoch ausreichend Ausweichlebensräume zur Verfügung. Durch die geplante Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland ist insgesamt von einer ökologischen Aufwertung der Flächen auszugehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen Durch den Betrieb des Solarparks kommt es lediglich zu gelegentlichen Wartungs- und Pflegearbeiten, beispielsweise durch Kontrollfahrten, technische Wartungen oder die Pflege der Grünflächen innerhalb des Anlagenbereichs. Diese erfolgen nur temporär und kleinräumig und führen daher zu keinen zusätzlichen dauerhaften oder erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe: Zur Minimierung der visuellen Wirkung des Solarparks und der damit verbundenen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Landschaftsschutzgebiet „Dün – Helbetal“ werden soweit räumlich und naturschutzfachlich möglich entlang der Randbereiche der Solarparkflächen Feldhecken aus gebietsheimischen Gehölzarten angelegt (Abb. 4 - 6). Diese dienen der Reduzierung der Einsehbarkeit sowie der besseren landschaftlichen Einbindung des Vorhabens.



Abbildung 4: Beispiel einer Feldhecke

Die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen beschränken sich aufgrund des Vorkommens der Feldlerche in der Flur 1 Gemarkung Friedrichsrode größtenteils auf die Flur 3 Gemarkung Friedrichsrode.

Durch die im südlichen Bereich der Flurstücke Nr. 12, 13/1 und 13/2 geplante, dem Sichtschutz dienende Heckenpflanzung ist nach Einschätzung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (UNB) keine erhebliche

Verschlechterung der Habitateignung der Flur 1 für die Feldlerche zu erwarten, da im räumlichen Umfeld ausreichend Ausweichflächen zur Verfügung stehen.

Für die Pflanzung der als Sichtschutz und zur Einbindung in das Landschaftsbild dienenden Hecken wird die Verwendung gebietsheimischer Gehölzarten wie Schlehe (*Prunus spinosa*), Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*) empfohlen.

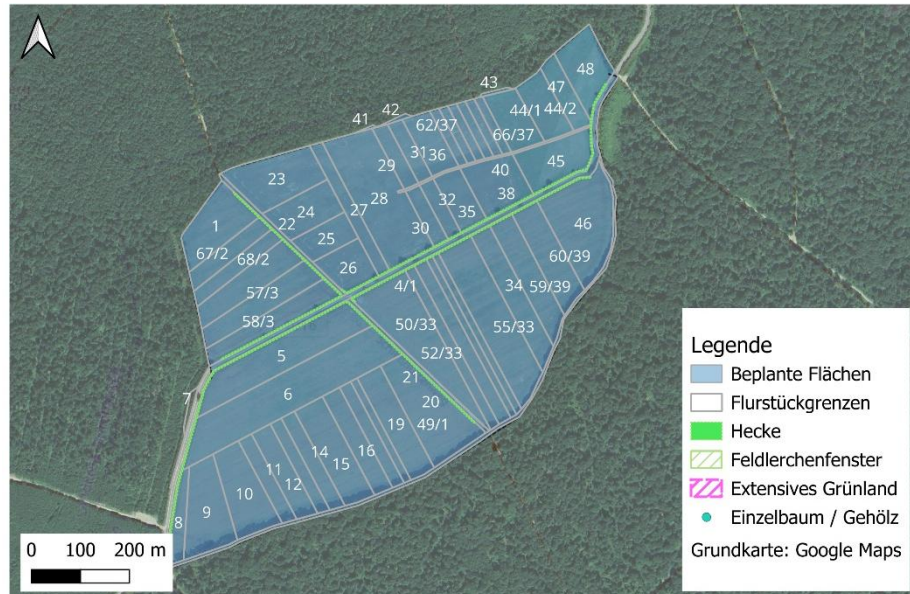


Abbildung 5: Flur 3 Gemarkung Friedrichsrode

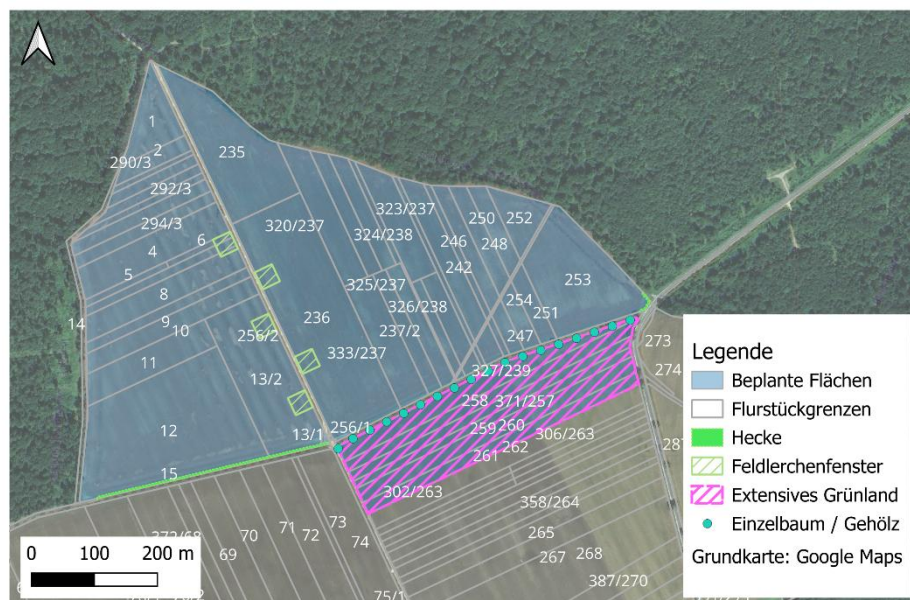


Abbildung 6: Flur 1 Gemarkung Friedrichsrode

Durch die Einsatz gebietsheimischen Saatguts des Ursprungsgebiets 5 (UG 5 – Mitteldeutsches Tief- und Hügelland) auf den Freiflächen sowie zwischen den Modultischreihen wird eine naturnahe Vegetationsentwicklung gefördert und eine verbesserte Einbindung des Solarparks in das Landschaftsbild erreicht.

Im Vorentwurf des Umweltberichts (Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Helbedündorf" (Gemarkung Friedrichsrode),

Planungsbüro IBA, April 2026) wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe formuliert. Gemäß dem Gutachter kann eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch die Umsetzung der in den Fachgutachten formulierten Maßnahmen verhindert werden.

Ergänzend zu den vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen wurde ein Ausgleichskonzept mit geeigneten Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Landschaftsschutzgebiet erarbeitet.

5. Ausgleichskonzept

Ausgleichsziel Zur Kompensation der durch die Installation des Solarparks verursachten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird auf einer ca. 5,5 ha großen Ausgleichsfläche (Flurstücke Nr. 370/257, 371/257, 258, 259, 260 und 261) die Entwicklung eines extensiven Offenlandes (Abb. 7) mit mosaikartiger Struktur vorgesehen.

Ziel ist die Umwandlung einer derzeit intensiv genutzten Ackerfläche in eine landschaftlich vielfältige, naturnahe Offenlandschaft. Im Vordergrund steht dabei die Aufwertung des Landschaftsbildes durch Erhöhung der Strukturvielfalt und Wiederherstellung einer standorttypischen, offenen Agrarlandschaft.

Gleichzeitig wird ein Lebensraum geschaffen, der die Habitatansprüche der Feldlerche berücksichtigt und zur Sicherung sowie Entwicklung von Brutrevieren beiträgt.

Zusätzlich ist die Pflanzung einer landschaftswirksamen, offenen Baumreihe entlang der Nordgrenze des Flurstücks 370/257 vorgesehen.

Maßnahmen und Umsetzung Die Fläche wird in blütenreiches extensiv genutztes Grünland überführt und durch gezielte Strukturmaßnahmen gegliedert. Hierzu werden mehrere parallel verlaufende Altgrasstreifen mit einer Breite von ca. 8–12 m angelegt, die als lineare Strukturelemente eine visuelle Gliederung der Fläche bewirken.

Ergänzend werden, innerhalb der Altgrasstreifen, ähnlich der Feldlerchenfenster im Ackerbau, kleinflächige Rohbodenstellen (ca. 20 m²) über die Fläche verteilt eingerichtet. Diese können beispielsweise als Habitat für bodenbewohnende Wildbienenarten sowie als Anflug-, Nahrungs- und Brutplätze für Feldvögelarten dienen und tragen zur kleinräumigen Differenzierung des Landschaftsbildes bei.

An der Nordgrenze der Ausgleichsfläche ist die Pflanzung einer offenen Baumreihe vorgesehen. Diese dient der Abgrenzung der Ausgleichsfläche gegenüber dem angrenzenden Solarpark und trägt neben der Aufwertung des Landschaftsbildes auch zur Reduzierung der visuellen Beeinträchtigung bei.

Empfohlen wird die Verwendung gebietsheimischer Gehölzarten wie Schlehe (*Prunus spinosa*), Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Wildapfel (*Malus sylvestris*) und Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*). Diese Arten zeichnen sich durch ihre ökologische Wertigkeit sowie ihre standortgerechte Eignung im Naturraum aus und tragen zur Förderung der Biodiversität bei.

Gleichzeitig weisen sie ein ansprechendes Erscheinungsbild auf und leisten somit einen positiven Beitrag zur Aufwertung des Landschaftsbildes. Durch ihre überwiegend geringe bis mittlere Wuchshöhe und eine lockere Anordnung wird zudem eine ausgeprägte Kulissenwirkung vermieden, sodass nach Einschätzung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (UNB) keine erhebliche Beeinträchtigung für die Feldlerche, zu erwarten ist.

Auf zusätzliche Gehölzpflanzungen im zentralen Offenlandbereich wird bewusst verzichtet um den offenen Charakter der Landschaft zu erhalten und gleichzeitig geeignete Habitatbedingungen für die Feldlerche zu sichern.

Die Pflege erfolgt durch eine ein- bis zweischürige Mahd ab Ende August mit vollständiger Abfuhr des Mahdgutes. Die abschnittsweise Durchführung gewährleistet eine heterogene Vegetationsstruktur und damit ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild. Altgrasstreifen werden in einem Turnus von zwei bis drei Jahren abschnittsweise gepflegt, sodass dauerhaft strukturierende Elemente sowie Rückzugsräume für die Fauna erhalten bleiben.

Die Rohbodenstellen werden regelmäßig, im zweijährigen Turnus, mechanisch erneuert, sodass ein dauerhafter Anteil offener Bodenflächen von etwa 2 % gesichert ist.

Durch diese Maßnahmen wird sowohl die visuelle Strukturvielfalt der Fläche erhöht als auch die Habitatqualität für die Feldlerche verbessert, sodass bestehende Reviere gesichert und zusätzliche Brutreviere entwickelt werden können.

Begründung der landschaftsbild-wirksamen Aufwertung

Der Ausgangszustand ist durch eine intensiv genutzte Ackerfläche mit geringer Strukturvielfalt, eingeschränkter Naturnähe und homogener Ausprägung gekennzeichnet. Das Landschaftsbild weist eine gewisse Monotonie auf und verfügt über kaum gliedernde Elemente. Durch die Entwicklung eines extensiven Offenlandes mit mosaikartiger Struktur erfolgt eine deutliche landschaftsbildwirksame Aufwertung.



Abbildung 7: Beispiel extensives Offenland (Thüringer Wald)

Die Kombination aus unterschiedlich ausgeprägten Vegetationsstrukturen, Altgrasstreifen und offenen Bodenstellen führt zu einer vielgestaltigen, kleinräumig gegliederten Landschaft mit erhöhter visueller Attraktivität.

Die Altgrasstreifen übernehmen eine zentrale Funktion für die Gliederung des Landschaftsraumes, ohne dabei eine visuelle Barrierewirkung zu entfalten. Sie schaffen eine klare, jedoch naturnahe Strukturierung der Landschaft.

Der überwiegende Verzicht auf Gehölzpflanzungen im Offenlandbereich ist sowohl landschaftsbildlich als auch naturschutzfachlich begründet. Die Offenheit der Fläche entspricht der standorttypischen Eigenart des Agrarraumes und stellt zugleich eine wesentliche Voraussetzung für geeignete Lebensräume der Feldlerche dar.

Die ergänzenden Gehölzstrukturen im Randbereich tragen hingegen gezielt zur landschaftlichen Einbindung des Solarparks und als Sichtschutz zur angrenzenden Straße bei, ohne die Offenlandschaft in ihrer Wirkung zu beeinträchtigen.

Insgesamt führt die Maßnahme zu einer deutlichen Verbesserung der Vielfalt, Eigenart und Naturnähe des Landschaftsbildes. Die zuvor monotone Ackerfläche wird in eine strukturreiche, differenzierte Kulturlandschaft überführt, die sowohl visuell als auch funktional aufgewertet wird.

Gleichzeitig ergeben sich positive Effekte für den Naturhaushalt, wie eine Reduzierung von Bodenerosion und Verdunstung. Zudem bleibt die Fläche weiterhin extensiv landwirtschaftlich nutzbar und erfüllt damit auch künftig eine landschaftstypische Nutzungsfunktion.

6. Gesamtwertung

Durch die Errichtung des Solarparks kommt es zu einem Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet „Dün – Helbetal“, insbesondere durch die Veränderung des Landschaftsbildes und die Überprägung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen reduzieren die visuellen Beeinträchtigungen bereits deutlich. Allerdings wird die Pflanzung von Sichtschutzhecken durch das Vorkommen der Feldlerche in der Flur 1 Gemarkung Friedrichsrode deutlich eingeschränkt. Durch die Tallage des Ortsteils Friedrichsrode und einen zwischengelagerten Hügel ist die Sichtbarkeit des Solarparks aber zusätzlich stark eingeschränkt.

Das Ausgleichskonzept für den Eingriff in das Landschaftsbild des LSG sieht die Entwicklung eines extensiven, strukturreichen Offenlandes vor und führt damit zu einer deutlichen Aufwertung von Vielfalt, Eigenart und Naturnähe des Landschaftsbildes. Gleichzeitig werden geeignete Habitatbedingungen für die Feldlerche geschaffen und gesichert.

Insgesamt sind die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen durch die vorgesehenen Maßnahmen funktional und gestalterisch kompensierbar. Das Ausgleichskonzept ist geeignet, die Eingriffe im Sinne von § 15 BNatSchG auszugleichen.

7. Literatur

BMU – BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2012). *Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze*.

SUS – STAATLICHES UMWELTAMT SONDERHAUSEN (1996) – *Landschaftsplan Verwaltungsgemeinschaft Helbedündorf im Kyffhäuserkreis*.

TLUBN – THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (2026) Onlineabfrage: *Kartendienst des TLUBN*. Daten zu Naturschutz, Geologie, Boden und Hydrogeologie.

TLUBN – THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (2026) Onlineabfrage: *Umwelt Portal Thüringen*. Daten zu Naturschutz und Hydrogeologie.

TMDI – THÜRINGER MINISTERIUM FÜR DIGITALES UND INFRASTRUKTUR (2026) Onlineabfrage: *Geoportal*.

TMDI – THÜRINGER MINISTERIUM FÜR DIGITALES UND INFRASTRUKTUR (2026) Onlineabfrage: *Thüringen Viewer*.

TMLNU – THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (1999). *Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung*.

ROTH & FISCHER (2019): *Indikatorbasierte GIS-operationalisierte Landschaftsbildbewertung für den Freistaat Thüringen*. 10.14627/537669038.

RPNT – REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFTEN NORDTHÜRINGEN (2015): *Regionalplan Nordthüringen 2012*.